

Satzung

des

Miteinander Leben Lernen e.V.

(Verein zur Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens von behinderten und nicht behinderten Menschen)

beschlossen am 13.07.1984, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.07.2023

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie nicht binäre Geschlechter. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Personen aller Geschlechter offen. Aus diesem Grund wurde die Schreibweise mit „Gendersternchen“ verwendet, wobei das Sternchen stellvertretend für alle nicht binären Geschlechter steht.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Miteinander Leben Lernen“ e.V. (Verein zur Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens von behinderten und nicht behinderten Menschen). Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesen sowie der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung gemeinsamen Lebens und Lernens von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Lebensbereichen;
- die Verhinderung der Ausgrenzung von behinderten Menschen und Leisten eines Beitrags zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft;
- das Vorantreiben der lokalen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen;
- Darstellung eines Austausch- und Informationsforums für Betroffene, Eltern und Fachkräfte, sowie deren Begleitung, Beratung und Vertretung;
- Einbringung wissenschaftliche Erkenntnisse in die Diskussion um Inklusion über einen Beirat.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, die die gleichen satzungsgemäßen Zwecke verfolgen.

Der Verein fördert die Inklusion als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Organisationen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand aufgrund eines in Textform zu stellende Aufnahmeantrags. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu den in § 2 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens vier Wochen vorher erklärt werden.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen dessen Interessen handelt, insbesondere gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder dem Verein einen sonstigen Schaden zufügt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand
 die Mitgliederversammlung
 der Beirat
 die Kassenprüfer*innen

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus einem/*einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, einem*einer Schatzmeister*in, einem*einer Schriftführer*in und Beisitzer*innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Die Beisitzer*innen sind gewählt, wenn sie mehr ja- als nein-Stimmen auf sich vereinen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die Vorsitzende*n und die Stellvertreter*innen im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Einzelaufgaben können auch an Nichtvorstandsmitglieder vergeben werden. Diese nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.

Der Vorstand ist befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie der*die Vorsitzende oder ein*eine Stellvertreter*in anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von der*dem Sitzungsleiter*in oder der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung fassen. In diesem Fall ist der Beschluss des Vorstands wirksam, wenn alle tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder in der dafür mitgeteilten Form dem Beschluss zugestimmt haben. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von einer*einem der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

Dem Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit das Misstrauen ausgesprochen werden, was durch dessen Abwahl erfolgt. Auf diesen Punkt der Tagesordnung ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen. Wurde dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, ist neu zu wählen.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann brieflich/schriftlich wahrgenommen werden, indem ein von dem Mitglied eigenhändig unterzeichnetes schriftliches Votum im Original zu vorliegenden Anträgen abgegeben wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann mit einer von dem bevollmächtigen Mitglied eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage der Originalvollmacht nachzuweisen. Ein Mitglied darf nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse der Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem*der Versammlungsleiter*in oder einer*einem Protokollführer*in unterzeichnet.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsprüfungsberichtes; Abstimmung über Planungen für das laufende Jahr
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen inklusive Beschluss einer Beitragsordnung
- f) Satzungsänderungen und
- g) Entlastung des Vorstandes

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den zuständigen Registerbehörden oder dem Finanzamt empfohlen oder vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§8 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu berufen, wobei die Beiratsmitglieder nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat wird auf vier Jahre berufen. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

§9 Allgemeine Regelungen zu den Beschlussfassungen im Verein

Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie sind auch beschlussfähig, wenn nicht alle Organämter besetzt sind, Die Organe können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, sofern diese Satzung das für den Einzelfall nicht anders bestimmt.

Das zur Einberufung des Vereinsorgans zuständige Organ kann vor der Einberufung einer Sitzung entscheiden, an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Rechte in der Sitzung auf elektronischem Wege auszuüben (hybride Sitzung).

Das zur Einberufung des Vereinsorgans zuständige Organ kann vor der Einberufung einer Sitzung auch entscheiden, dass alle an der Sitzung teilnahmeberechtigten Personen nur ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte in der Sitzung nur auf elektronischem Weg ausüben können (virtuelle Sitzung).

Das zur Einberufung des Vereinsorgans zuständige Organ legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Sitzung und die Form der Stimmabgabe vor der Sitzung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Sitzung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

§10 Vermögen und Geschäftsjahr

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen und Leistungsentgelte. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist auch zulässig, für die Mitglieder, welche einer Familie angehören, einen einheitlichen und/oder im Verhältnis zum Einzelmitglied vergünstigten Beitrag festzulegen. Näheres zum Mitgliedsbeitrag regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. In dieser soll auch festgelegt werden, wer Angehöriger der Familie im Sinne dieses Absatzes ist. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Kassenprüfung

Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.

Die Kassenprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und reichen den Bericht in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

Sofern die Kassenprüfer*innen bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte.